



ALLGEMEINE HAUSORDNUNG DER ELBPHILHARMONIE

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung ist gültig auf dem Gelände und in sämtlichen Räumen der Elbphilharmonie Hamburg.

§ 2 Weisungen

Den Anweisungen des Betreibers und den von ihm eingesetzten Sicherheitsorganen (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist im Geltungsbereich unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen, können der Elbphilharmonie verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die sich den Anordnungen widersetzen.

§ 3 Kontrollen

Gegenüber Personen, die aufgrund ihres Verhaltens, sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtig sind, dass

- sie durch den Einfluss von Alkohol und/oder Drogen beeinträchtigt sind oder
- sie Waffen oder gefährliche Gegenstände laut Waffengesetz oder
- sonstige nach dieser Hausordnung verbotene Gegenstände (z. B. pyrotechnische Artikel) mit sich führen oder
- die Sicherheit und Ordnung in der Elbphilharmonie gefährden

sind Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen können sich auch auf mitgeführte Gegenstände erstrecken.

Wer die Zustimmung zur Kontrolle seiner Person nicht erteilt, wird vom Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder Bediensteten der Polizei bzw. anderer Ordnungsbehörden vom Betreten der Elbphilharmonie ausgeschlossen oder der Elbphilharmonie verwiesen, wenn er dort angetroffen wird. Personen, die nachhaltig stören oder offensichtlich durch Alkohol, Drogen oder sonstige Rauschmittel beeinträchtigt sind, können trotz gültiger Eintrittskarte unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche am Eintritt gehindert bzw. des Gebäudes verwiesen werden.

§ 4 Nutzung der Elbphilharmonie

Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Betreibers oder der Kontroll-, Sicherheits- und/ oder Ordnungsdienste oder Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden in andere Bereiche der Plaza auszuweichen bzw. das Gebäude zu verlassen.

Der Betreiber der Plaza behält sich vor, den Zutritt zur Plaza ganz oder zeitweise einzuschränken, insbesondere aber bei Überschreitung der zulässigen Personenzahl. Hierzu ist der Betreiber bzw. das von ihm eingesetzte Personal (Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) berechtigt, im Einzelfall Personen den Zutritt zur Plaza zu verwehren.

Innerhalb des Geltungsbereiches hat sich jeder so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet, behindert, belästigt oder bedroht wird.

In Bereichen innerhalb der Elbphilharmonie, die speziell für Mitarbeiter und Lieferanten der im Haus ansässigen Pächter, Dienstleister sowie Eigentümer und deren Gäste und Besucher vorbehalten sind, ist der Aufenthalt für unbefugte Personen nicht gestattet.

Die Rettungswege sind freizuhalten. Der Aufenthalt in den Treppenhäusern und der Plaza ist entsprechend der gültigen Zugangsregelung mittels Plaza-Ticket gestattet. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.



Den Lautsprecherdurchsagen und den Anweisungen der Ordnungskräfte ist im Gefahrenfall Folge zu leisten.

Die auf der Plaza befindlichen Sitzgelegenheiten dienen nur dem vorübergehenden Aufenthalt.

Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zufahrten ständig frei bleiben und auch für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge benutzbar sind. Alle Auf- und Abgänge, Zu- und Abfahrten sowie die Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Plaza darf nur während der definierten Öffnungszeiten genutzt werden und ist spätestens am Ende dieser Zeit unverzüglich zu verlassen.

§ 6 Sauberkeit

Die Besucher und Nutzer der Elbphilharmonie sind verpflichtet, die öffentlichen Bereiche und deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen und Beschädigungen zu vermeiden. Insbesondere dürfen in Ausgussbecken und Toiletten keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches gegossen oder geworfen werden. Abfälle sind in den, für die jeweilige Art des Abfalls, vorgesehenen Containern oder Müllbehältern zu entsorgen.

§ 7 Werbung und Dekoration

Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind im Geltungsbereich grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht durch schriftliche Genehmigung des Betreibers im Einzelfall gestattet wurde. Die Verteilung von Werbematerialien, Flugzetteln, Foldern und Zeitschriften im Geltungsbereich ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Verwalters gestattet.

§ 8 Verkauf von Waren / Bewirtung

Der Verkauf von Waren aller Art, Eintrittskarten, die Verteilung von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen im Geltungsbereich, das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dgl. ist untersagt, es sei denn, es liegt eine Genehmigung des Betreibers vor.

Die Bewirtung im Geltungsbereich und auf dem gesamten Gelände ist grundsätzlich nur dazu vertraglich Berechtigten gestattet.

§ 9 Haftung / Gefahrentragung

Der Zutritt und die Nutzung des Geltungsbereichs erfolgen auf eigene Gefahr.

§ 10 Fundsachen, Personen- und Sachschäden

Im Geltungsbereich gefundene Gegenstände sind beim Sicherheitsdienst auf der Plaza, im Eingangsbereich oder direkt im Infopoint EG abzugeben. Entstandene Personen- und Sachschäden sind sofort dem Sicherheitsdienst zu melden.

§ 11 Abstellflächen

Die Gänge und sonstigen Verkehrsflächen sowie Flucht- und Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

Gegenstände insbesondere auch Gepäckstücke dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.



§ 12 Rauchen

In der Elbphilharmonie ist das Rauchen generell verboten. Das gilt insbesondere auch für den Bereich der Aussichtsterrasse Plaza im 8. OG.

§ 13 Verbote

Besuchern im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind folgende Handlungen untersagt:

- das Mitführen oder Benutzen von Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- das Mitführen oder Benutzen von Gassprühflaschen, ätzenden oder färbenden Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- das Mitführen von sperrige Gegenstände wie z. B. Leitern, Hocker, Stühle, Kisten; Fahnen- oder Transparentstangen;
- das Mitführen oder Abbrennen von Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- die Benutzung von offenem Feuer und Grillen;
- musikalische oder künstlerische Darbietungen ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Betreibers;
- die Mitnahme von Tieren jeder Art, mit Ausnahme von Führhunden, ausgenommen davon sind Tiere in Transportboxen;
- die Benutzung von Laser-Pointern;
- die Mitnahme und Benutzung von Inlineskates, Rollern, Skateboards o.ä.; (Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sind gestattet)
- die Mitnahme von Fahrrädern in die Elbphilharmonie. Eine Ausnahme bildet der Zugang zu den (Mitarbeiter-) Fahrradabstellplätzen im EG. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den gekennzeichneten Fahrradständern und Fahrradabstellräumen gestattet. Dies gilt auch für Kinderräder sämtlicher Art.
- die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- zu betteln;
- mit Gegenständen zu werfen;
- das Mitführen und der Genuss von Drogen;
- der Genuss von Alkohol außerhalb der Bewirtungsbereiche;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder zu bekleben;
- rassistische, fremdenfeindliche oder in sonstiger Weise radikales Propagandamaterial zu verbreiten, rechtsradikale Parolen zu äußern bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kundzugeben;
- ohne die erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis und die schriftliche Genehmigung des Betreibers politische Kundgebungen oder Demonstrationen abzuhalten.



ELBPILHARMONIE
H A M B U R G

§ 14 Befahren des Geländes der Elbphilharmonie

Die Nutzung der Verkehrswege süd-östlich der Elbphilharmonie ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Ausgenommen davon sind Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz oder in Bereitschaft, sowie genehmigtes Parken auf den dafür vorgesehenen Stellflächen durch Übertragungswagen und zugehörige Rüstfahrzeuge der Radio und Fernsehanstalten, sowie Kurzzeitparken von Wohnungseigentümern auf den ausgewiesenen Stellplätzen.

Die Zufahrt auf die Entladezone süd-östlich der Elbphilharmonie ist nur befugten Personen gestattet. Der Koordinator Anlieferung übernimmt die Koordination des Anfahrtsbereiches. Den Anweisungen des Koordinators ist Folge zu leisten. Die Geschwindigkeit ist den Umständen so anzupassen, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Maximal sind jedoch 5 km/h zugelassen. Auf Straßen und Wegen auf dem Gelände der Elbphilharmonie gilt Parkverbot. Abgestellte Fahrzeuge, in Feuerwehrzufahrten und -stellflächen, dafür nicht vorgesehenen Flächen oder ohne Genehmigung, werden kostenpflichtig abgeschleppt oder umgesetzt.

Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude oder Räume im Geltungsbereich mitzunehmen. Eine Ausnahme bildet der Zugang zu den (Mitarbeiter-) Fahrradabstellplätzen im EG. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den Fahrradständern und Fahrradabstellräumen gestattet. Der Betreiber behält sich Sonderregelungen vor. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtsgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird gegen den Fahrzeugführer oder -halter ein Hausverbot erteilt bzw. Anzeige erstattet.

§ 15 Recht am eigenen Bild

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung wird der Geltungsbereich videoüberwacht.

Die verantwortliche Stelle für die Videoüberwachung gemäß §6b Abs. 2 BDSG im allgemeinen Bereich wird durch SPIE GmbH, E-Mail: gm-elbphilharmonie@spie.com wahrgenommen.

Filmen und fotografieren zu kommerziellen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Pächter und Eigentümer erlaubt

§ 16 Flutschutz

Die Elbphilharmonie befindet sich in einer hochwassergeschützten Lage oberhalb 7,50 Meter ÜNN. Im Falle eines Hochwassers sind für das Gelände und das Gebäude der Elbphilharmonie keine besonderen Flutschutzmaßnahmen zu treffen.

Dennoch kann es durch Sperrungen im Umfeld zu Einschränkungen in der Erreichbarkeit oder beim Verlassen der Elbphilharmonie kommen.

Die nach §6 der Flutschutzordnung der Hafencity Hamburg für die Elbphilharmonie beauftragten Personen sind:

Flutschutzbeauftragter: Mark Dannheim

Stellvertretender Flutschutzbeauftragter: Rico Loschwitz

Tel: +49 40 524 780 078

E-Mail: gm-elbphilharmonie@spie.com

Den Anweisungen des Flutschutzbeauftragten ist im Falle eines Hochwassers zu folgen.



ELBPHILHARMONIE
H A M B U R G

§ 17 Zuwiderhandlungen

Gegen Personen, die gegen Verbote im Sinne vorstehender Regelung verstoßen, kann ein Hausverbot für den Geltungsbereich ausgesprochen werden. Sofern durch Handlungen im Sinne des § 13 dieser Hausordnung oder durch sonstige schuldhaft schädigende Handlungen Schäden entstehen, werden die Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz herangezogen. Besteht der Verdacht, dass eine Person im Geltungsbereich dieser Hausordnung eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, wird Anzeige erstattet.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Hausordnung tritt mit dem Tag der Inbetriebnahme/ Übergabe der Elbphilharmonie in Kraft. Besucher und Nutzer erkennen mit dem Betreten des Geltungsbereiches diese Hausordnung als verbindlich an.

Diese Hausordnung kann vom Betreiber jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe (Version) dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.